

ein Zivilrechtsverhältnis vorliegt, wobei dann die spezifische Art und Weise der Ausgestaltung dieser Rechtsverhältnisse weiter zu berücksichtigen ist.

Zu unterscheiden ist z.B. zwischen einem verwaltungsrechtlich ausgestalteten schulischen Ausbildungsverhältnis und einem zivilrechtlich ausgestalteten Dienstleistungsverhältnis zwischen einem Theater und seinen Besuchern. Aus den verwaltungsrechtlichen Beziehungen zwischen Bürgern und der Deutschen Post folgt z. B., daß Gebühren auf der Grundlage der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6.12.1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) eingetrieben werden können. Bei Ausfall einer Theateraufführung hat dagegen der Bürger Ansprüche auf Grund der Vertragsregelungen des ZGB.

Verwaltungsrechtsverhältnisse entstehen dann, wenn die staatliche Einrichtung eine vollziehend-verfügende Tätigkeit ausübt. Die Unterscheidung, ob die Merkmale eines Verwaltungsrechtsverhältnisses oder eines Zivilrechtsverhältnisses vorliegen, kann im Einzelfall kompliziert sein, dies vor allem dann, wenn solche Beziehungen durch verschiedene Rechtszweige ausgestaltet sind.

Das trifft z. B. für die Beziehungen des Bürgers zu den Allgemeinbibliotheken zu. So ist aus der Benutzerordnung und ihren Rechtsfolgen auf ein Verwaltungsrechtsverhältnis zu schließen. Andererseits zeichnet sich dieses Rechtsverhältnis aber auch durch zivilrechtliche Gestaltungsmomente aus.²⁵ Ebenso kann das medizinische Betreuungsverhältnis sowohl zivil- als auch verwaltungsrechtliche Merkmale (vgl. 13.2.) aufweisen.

Unabhängig von der Zuordnung zum Verwaltungs- oder Zivilrecht steht jedoch bei den staatlichen Einrichtungen die Erfüllung der Aufgaben und das Erbringen von Leistungen für die Bürger im Vordergrund.

25 Vgl. O. Adam, Der gesellschaftliche Inhalt und der Rechtscharakter des Benutzerverhältnisses an den Universitäts- und Hochschulbibliotheken der DDR, Leipzig 1978 (jur. Diss. A).